Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsordnung

Präambel

Sein Leben selbst gestalten, sich frei bewegen und nach eigenen Plänen frei handeln zu können, gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundrechts der freien Persönlichkeitsentfaltung, wie es unsere Verfassung und die UN-Behindertenrechtskonvention als eines der zentralen Menschenrechte bestätigt. Wo der Mensch nicht selbst in der Gesellschaft handeln, seine Rechtgeschäfte tätigen, seine Angelegenheiten besorgen kann, sieht das Gesetz zur Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens die Möglichkeit der rechtlichen Betreuung vor.

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen trägt mit den beteiligten Verbänden, Organisationen, Behörden und Gerichten dazu bei, das in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungswesen auf Landesebene weiterzuentwickeln und dessen Qualität zu verbessern. Zur Festigung dieses Prozesses wirkt die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen darauf hin, diese auch im Landesbetreuungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu verankern.

§ 1
Zusammensetzung der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft

(1)
Stimmberechtigte Mitglieder der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft sind:

a. Ein Vertreter des Landesbetreuungsamtes Westfalen-Lippe.
b. Ein Vertreter des Landesbetreuungsamtes Rheinland.
c. Zwei Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein Westfalen.
d. Zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.
e. Zwei Vertreter der Verbände der Berufsbetreuer.
f. Ein Vertreter des Landesverbandes für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte Nordrhein-Westfalen.
g. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf.
h. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm.
i. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln.
j. Drei Vertreter von Betroffenenverbänden.

(2)
Beratend nehmen folgende Mitglieder teil:

a. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden in Westfalen-Lippe.
b. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden im Rheinland.
c. Ein Vertreter der Sozialpsychiatrischen Dienste in Nordrhein-Westfalen.
d. Ein Vertreter des Betreuungsgerichtstag e.V.

Beratende Mitglieder haben bei Beschlüssen der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft kein Stimmrecht, nehmen aber an allen Beratungen teil.

(3)
Als ständige Gäste wirken mit:

a. Ein Vertreter des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
b. Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ständige Gäste haben bei Beschlüssen der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft kein Stimmrecht.

(4)
Die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 sowie die ständigen Gäste nach Abs. 3 werden durch die Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte, die sie vertreten, namentlich benannt. Für jedes Mitglied und für jeden ständigen Gast ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder und Gäste sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(5)
Die Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte können die sie vertretenden Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. In diesem Fall soll schnellstmöglich ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter benannt und der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

(6)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft kann bei Bedarf weitere Mitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Absicht der Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Tagesordnung auszuweisen.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern und hierzu die Vernetzung und Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen hiermit befassten Stellen und Personen auf überörtlicher Ebene zu fördern. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an die durch die UN-Behindertenrechtskonvention gestellten Anforderungen. Den Intentionen des Betreuungsrechtes folgend ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen ein weiteres vorrangiges Ziel der Aktivitäten der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft.

§ 3
Vorstand

(1)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Abs. 1 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter als Vorstand. Die Wahl kann ohne Angaben von Gründen von dem gewählten Mitglied nicht angenommen werden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft. Er legt in Abstimmung mit den Stellvertretern die Tagesordnung fest und vertritt die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft nach außen. Der Vorstand hat auf die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 hinzuwirken.

(2)
Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre. In der Tagesordnung zu der Sitzung ist auf die Wahl hinzuweisen. Der Vorstand bleibt über den genannten Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist nur einmal möglich.

(3)
Die vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Absicht der Abwahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist in der Tagesordnung auszuweisen.

(4)
Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Ebenso werden die bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten, nicht erstattet.

§ 4
Geschäftsstelle

(1)
Die Landesbetreuungsämter beim Landschaftsverband Rheinland und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen abwechselnd die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr. Beginnend mit dem Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe wechselt die Geschäftsstelle in der Regel alle zwei Jahre zwischen beiden Landesbetreuungsämtern.

(2)
Die Geschäftsstelle führt alle laufenden Geschäfte der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- der Versand der Einladungen,
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- Hilfe bei der Umsetzung von Beschlüssen,
- die Erstellung und der Versand der Niederschriften,
- die Abwicklung des Schriftverkehrs,
- die Weitergabe aktueller Informationen an die Mitglieder,
- die Pflege der Kontakte und die Vernetzung zwischen den im Betreuungswesen tätigen Akteuren.

(3)
Die Geschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt den Landschaftsverbänden in eigener Verantwortung.

(4)
Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Geschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben nur in dem in dieser Vereinbarung geregelten Rahmen sowie erst ab dem Zeitpunkt wahr, in dem diese Vereinbarung in Kraft getreten ist.

§ 5
Sitzungen

(1)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus versammelt sich die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft bei Bedarf. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 und 2 unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle, die den Vorsitzenden zu informieren hat, beantragt.

(2)
Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Alle Mitglieder gem. § 1 sollen der Geschäftsstelle eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladungen zugestellt werden können. Durch diese Mitteilung erklären sich die Mitglieder mit einer Zustellung per E-Mail einverstanden. Andernfalls erfolgt die Einladung schriftlich durch Übersendung eines Briefes.

(3)
Tagesordnungspunkte können jederzeit durch die Mitglieder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, die nach Versendung der Einladung zu der nächsten Sitzung angemeldet werden, erfolgt nur, wenn hierüber am Anfang der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden wurde.

(4)
An den Sitzungen können bei Bedarf weitere Experten beratend teilnehmen. Über die Einladung und Teilnahme entscheidet der Vorstand.

(5)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie legt Auftrag, Ziel und zeitliche Befristung der einzelnen Ausschüsse fest. Die Ausschüsse treffen sich selbstständig und informieren über die Geschäftsstelle die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft über die Ergebnisse ihrer Sitzungen. Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 6
Beschlüsse

(1)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

(2)
Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit beratendem Charakter. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, stellen die Beschlüsse Empfehlungen dar und werden einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3)
Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet der Vorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mit

einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, eine Stimme abzugeben. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 7
Inkrafttreten

(1)
Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung von zwei Dritteln der bei der konstituierenden Sitzung der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft anwesenden Mitglieder des bestehenden Initiativkreises in Kraft.

(2)
Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung erfolgt eine Überprüfung der Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss über eine neue Geschäftsordnung bleibt diese Geschäftsordnung in Kraft.

§ 8
Schlussbemerkung

Die Bezeichnungen für Funktionen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Sprachform ausgedrückt worden. Sie gelten in gleicher Weise auch für weibliche Funktionsträgerinnen.